

Wahlordnung für die Mitglieder des Integrationsausschusses der Stadt Iserlohn

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 20.05.2025 die nachstehende Wahlordnung beschlossen.

Diese Wahlordnung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 1

Allgemeine Grundsätze

Für die Wahl gelten § 27 Gemeindeordnung (GO NRW) sowie die §§ 2, 5 Abs. 1, 9 - 13, 24 - 27, 30, 34 - 46, 47 Satz 1 und 48 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der jeweils gültigen Fassung gilt sinngemäß, soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt.

§ 2

Geltungsbereich/Anzahl

1. Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder des Integrationsausschusses der Stadt Iserlohn.
2. Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Iserlohn. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.
3. Anstelle eines Integrationsrates wird durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss (Integrationsausschuss) gebildet. Die Zahl der nach dieser Wahlordnung zu wählenden Mitglieder des Integrationsausschusses beträgt 10. Die Anzahl der vom Rat der Stadt Iserlohn nach § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW zu bestellenden Ratsmitglieder und der vom Rat nach § 58 Abs. 3 GO NRW zu bestellenden sachkundigen Bürger beträgt insgesamt 9. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht übertreffen. Der Integrationsausschuss ist wie ein Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.

§ 3

Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Bürgermeister als Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. der zentrale Auszählwahlvorstand

§ 4

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist gem. § 27 Abs. 3 GO NRW, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-Nr. 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

Von den in Satz 1 Nr. 3 aufgeführten Personen ist die Wahlberechtigung für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Vorlage der Einbürgerungsurkunde zu erbringen.

§ 5

Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind ausländische Staatsangehörige,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der aktuellen Fassung nach seinem § 1 Abs. 2 Nrn. 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

§ 6

Wählbarkeit

1. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 4 sowie alle Bürger der Stadt Iserlohn, die
 - am Wahltag 18 Jahre alt sind und
 - mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben
2. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 7

Wahltermin

Die Integrationsausschusswahl findet am Tag der Kommunalwahl statt. Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

§ 8

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Der Wahlleiter fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Er weist auf den § 27 Abs. 5 GO NRW und auf § 9 dieser Wahlordnung hin.

§ 9

Einreichung der Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge können
 - von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag)
 - einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber)vom Tag der Aufforderung an bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Iserlohn eingereicht werden.
Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
2. Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die vom Wahlamt zur Verfügung gestellt werden.
3. Die Wahlvorschläge müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben die Bezeichnung der Liste sowie Familien- und Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit (Nationalität),

Anschrift der Bewerber/innen, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Wahlbewerbers in numerischer Rangfolge enthalten.

Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach 1 aufzuführen.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- a) die Zustimmungserklärungen der Bewerber/innen sowie ggf. der persönlichen Stellvertreter/innen und
 - b) die Bescheinigung der Wählbarkeit.
4. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

§ 10

Stellvertretung, Nachrücken

1. Dem Wahlvorschlag für einen Einzelbewerber oder einen Listenbewerber kann unmittelbar ein persönlicher Stellvertreter zugeordnet werden. Dieser vertritt den gewählten Bewerber im Falle einer Verhinderung.

Für Listenwahlvorschläge sind folgende weitere Stellvertretungsregelungen zulässig:

- a) Stellvertretung nach Listenreihenfolge

Werden keine persönlichen Stellvertreter zugeordnet, so bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt.

- b) Kombination aus Stellvertretung durch persönliche Stellvertreter und nach Listenreihenfolge

Hierbei

- werden die gewählten Bewerber, denen unmittelbar ein persönlicher Stellvertreter zugeordnet wurde, im Falle ihrer Verhinderung an der Sitzung von dem jeweiligen persönlich zugeordneten Stellvertreter vertreten.
- bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung für die gewählten Bewerber, denen kein persönlicher Stellvertreter unmittelbar zugeordnet ist oder deren persönlich zugeordneter Stellvertreter ebenfalls verhindert ist, in entsprechender Anwendung des § 45 Abs.1 KWahlG. Hiernach tritt an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber, falls ein solcher nicht benannt bzw. ebenfalls verhindert ist, der erste nicht gewählte Bewerber der Liste, der nicht als persönlicher Stellvertreter eines anderen gewählten Vertreters unmittelbar mitgewählt wurde.

2. Scheidet ein gewählter Einzelbewerber endgültig aus dem Integrationsausschuss aus und wurde für diesen ein persönlicher Stellvertreter unmittelbar mitgewählt, kann dieser ihn ersetzen.
3. Scheidet der Bewerber einer Liste endgültig aus dem Integrationsausschuss aus, kann, soweit ein persönlicher Stellvertreter unmittelbar mitgewählt wurde, dieser nachrücken, soweit kein Ersatzbewerber benannt ist.

Soweit Bewerber einer Liste weder einen Ersatzbewerber noch einen persönlichen Stellvertreter haben, rückt der auf der Reserveliste der Reihenfolge nach nächste Bewerber in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG nach.

§ 11

Ungültige Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge sind ungültig,
 - a) wenn sie nicht fristgerecht beim Wahlamt eingegangen sind (§ 9 Abs. 1),
 - b) wenn andere, als die vom Wahlamt bereitgestellten Formblätter verwendet worden sind (§ 9 Abs. 2),
 - c) wenn sie nicht die für die Bewerber/innen vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind (§ 9 Abs. 3),
 - d) soweit sie Personen enthalten, die nicht wählbar sind,
2. Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gem. § 9 Abs. 1 durch die Vertrauensperson beseitigt werden.

§ 12

Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss

1. Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Die Vertrauensperson kann gegen Verfügungen des Wahlleiters den Wahlausschuss anrufen.
2. Der gem. § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz gebildete Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge nach Maßgabe der §§ 9, 10 und 11 dieser Wahlordnung und entscheidet spätestens am 58. Tag vor der Wahl über ihre Zulassung.
3. Der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 37. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 13

Stimmzettel

1. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt.
2. Die Einzelbewerber/innen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein/e Stellvertreter/in im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese/r ebenfalls mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen.
3. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.
4. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich nach dem Eingang der vollständigen Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind.

§ 14

Wahlbenachrichtigung

1. Spätestens am Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt der Wahlleiter jede wahlberechtigte Person mit einer Wahlbenachrichtigung, dass sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist.
2. Für den Inhalt der Wahlbenachrichtigung gelten die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechend.

§ 15

Wahlbekanntmachung

Für den Inhalt der Wahlbekanntmachung gelten die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechend. Sie ist spätestens am 6. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen.

§ 16

Durchführung der Wahl

1. Die Wahl in den Stimmbezirken ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann aber im Interesse der ordnungsgemäßen Wahlhandlung die Zahl der Anwesenden im Wahlraum beschränken.
2. Den Anwesenden im Wahlraum ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt.
3. In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild, sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
4. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks, in dem die Person wahlberechtigt ist, eingetragen ist. Inhaber des Wahlscheines können in einem beliebigen Wahllokal oder per Briefwahl wählen.
5. Der Wähler hat eine Stimme. Sie wird geheim abgegeben.
6. Gewählt wird, indem durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welche Liste bzw. welchem Einzelbewerber die Stimme gelten soll.
7. Daraufhin wird der Stimmzettel in der Kabine so gefaltet, dass niemand von außen erkennen kann, wie gewählt wurde und anschließend in die Wahlurne eingeworfen.
8. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis.
9. Die Stimme kann nur persönlich abgegeben werden. Wer des Lesens unkundig ist oder durch körperliches Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Der Wahlvorstand ist vor der Stimmabgabe entsprechend zu informieren.
10. Die Wähler haben sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre Person auszuweisen.
11. Über die Wahlhandlung ist eine Wahlniederschrift zu fertigen.
12. Die Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

§ 17

Briefwahl

1. Die Übersendung von Briefwahlunterlagen ist von den Wahlberechtigten gemeinsam mit dem Wahlscheinantrag zu beantragen. Ein Antrag befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung und ist darüber hinaus beim Wahlamt erhältlich.
2. Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister der Stadt Iserlohn in einem verschlossenen amtlichen Briefumschlag (Wahlbrief)
 - a) seinen Wahlschein,
 - und
 - b) in einem gesonderten verschlossenen blauen Umschlag (Stimmzettelumschlag) seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden oder zu überbringen, dass sie - spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr - bei ihm eingehen.
3. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson (§16 Abs. 9 der Wahlordnung) dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 18

Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses und Wahlniederschrift

1. Das Wahlergebnis wird nach dem Wahltag von dem Auszählwahlvorstand ermittelt.

2. Die Ermittlung des Wahlergebnisses im Auszählwahlvorstand ist öffentlich. Der Auszählwahlvorstand kann aber im Interesse eines ordnungsgemäßen Ablaufs die Zahl der Anwesenden beschränken. Den Anwesenden im Auszählraum ist jede Einflussnahme auf das Wahlergebnis untersagt.
3. Im Auszählwahlvorstand ist über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses eine Wahl Niederschrift zu fertigen. Der Vordruck "Wahl Niederschrift Auszählwahlvorstand" wird vom Wahlamt zur Verfügung gestellt.
4. Die Wahl Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Auszählwahlvorstandes zu unterschreiben.

§ 19

Feststellung des Wahlergebnisses

1. Für die Feststellung des Wahlergebnisses und die Ermittlung der Sitzverteilung gelten die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechend.
2. Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt durch Zustellung die gewählten Bewerber und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
3. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 20

Wahlprüfung

1. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Gemeindewahl gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch.
2. Ein Einspruch kann von jeder wahlberechtigten Person sowie allen Bürgerinnen und Bürgern binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.
3. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 21

Amtssprache/Öffentliche Bekanntmachung

1. Die Amtssprache ist deutsch.
2. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung sind entsprechend der Regelungen des § 12 der Hauptsatzung der Stadt Iserlohn vorzunehmen.

§ 22

Inkrafttreten

Die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsausschusses der Stadt Iserlohn tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises - in Kraft.

Iserlohn, 28.05.2025
der Bürgermeister

gez. _____
(Michael Joithe)